



## SATZUNG

### Türkisch Islamische Gemeinde zu Neumünster e.V.

#### Präambel

Die Mitglieder der Gemeinde bekennen sich zum islamischen Glaubensbekenntnis. Sie wollen unter dem Dach des Bundesverbandes und seiner Landesverbände, die Religionsgemeinschaften sind, ihre Religion fördern und ihren Beitrag für die Gesellschaft leisten. Innerhalb der sunnitisch-hanefitischen Lehre und Praxis, wobei die übrigen sunnitischen Auslegungen und Richtlinien als gleichberechtigt und gültig anerkannt werden. Sie setzen sich dafür ein, dass alle Menschen eine Lebensgrundlage haben, die ihnen eine freie, persönliche, körperliche, religiöse und kulturelle Entwicklung ermöglicht. Sie haben sich aus religiöser Selbstverantwortung zusammengeschlossen und eine demokratische Verfassung gegeben und wollen als gleichberechtigte Akteur der Gesellschaft einen Umgang mit allen, der von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung des Einzelnen geprägt ist. Dabei stellen Koran und Sunna, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte, die Grundfreiheiten, das Grundgesetz, die Verfassung des Bundeslandes und das geltende Recht die Grundlagen für das gemeinsame, ehrenamtliche Wirken der Gemeinschaft.

#### § 1 - Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen: DITIB-Türkisch Islamische Gemeinde zu Neumünster e.V. Die Befugnis zur Verwendung des Namenszusatzes DITIB sowie der etwaigen Erlaubnis zur Verwendung von Namen und sonstigen Zeichen der Dachverbände erlischt automatisch mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde beim Bundesverband. Sie kann vom Bundesverband vom Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft, gleichgültig von welcher Seite, mit sofortiger Wirkung eingeschränkt oder untersagt werden. Nach Erlöschen der Befugnis darf die Gemeinde den Namenszusatz DITIB nicht mehr führen und führt nur noch den Namen Türkisch Islamische Gemeinde zu Neumünster e.V.

1.2 Die Gemeinde hat ihren Sitz in Neumünster und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter VR - 394 eingetragen.

#### 1.3 Definitionen:

Im Nachfolgenden wird der Verein kurz mit „Gemeinde“ und der Bundesverband, die Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e.V., als Verein eingetragen beim Amtsgericht Köln unter VR-8932, mit „Bundesverband“ und der Landesverband DITIB-Landesverband Hamburg e.V. als Verein eingetragen beim Amtsgericht Kiel unter VR-20485 mit „Landesverband“ bezeichnet.

Der religiöse Beirat ist der religiöse Beirat des Landesverbandes, der Oberste Religionsrat ist der Oberste Religionsrat des Bundesverbandes.

#### § 2 - Zweck der Gemeinde

2.1 Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck der Gemeinde ist die Förderung der islamischen Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Moscheen und Gebetsräumen und islamischen Gemeindehäusern; die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, die Vorbereitung der Muslime auf die Pilgerfahrten, die Begehung der islamischen Feiertage, Förderung des Dialoges mit den nicht-islamischen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen sowie Förderung des religiösen Lebens in der Gemeinde.

2.3 Zweck der Gemeinde ist ferner die Förderung der Bildung, insbesondere in der islamischen Lehre. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von interreligiösen Tagungen und Schulungen, der religiösen Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie in der Erwachsenenbildung, insbesondere durch Kooperation mit Bildungsinstitutionen wie Schulen und der Erwachsenenbildung.

2.4 Zweck der Gemeinde ist weiter die Förderung und die Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeinde ist dabei bestrebt, die familiäre, schulische und religiöse Erziehungsarbeit zu unterstützen. Die Gemeinde setzt sich zum Ziel, eine offene Jugendarbeit aufzubauen und zu gestalten, in den Kindern und Jugendlichen Eigeninitiative und Interesse zu wecken, das religiöse Leben zu fördern und Rücksicht sowie Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Mensch und Natur zu stärken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Gewinnung junger Menschen und Erwachsener zu ehrenamtlichem Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit;
- durch das Aufgreifen und Fördern jugendlicher Eigeninitiativen;
- durch die Durchführung verschiedener Projekte, bei denen Kinder und Jugendliche zur anregenden und vielseitigen Lebens- und Freizeitgestaltung befähigt und geleitet werden;
- durch Hilfs- und Beratungsangebote an benachteiligte und problembeladene Kinder und Jugendliche;
- durch die Schaffung verschiedener Einrichtungen, die Jugendlichen interessens-, bildungs- und altersgerechte Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung eröffnen;
- durch die Förderung der Kontakte unter den Jugendlichen anderer Religionsgemeinschaften und die Durchführung entsprechender Projekte;
- durch die Maßnahmen der politischen Bildung, mit dem Ziel, das demokratische Handeln der Jugendlichen zu fördern;
- durch die Förderung der sozialen Eingliederung Kinder und Jugendlicher mit Migrationshintergrund.

Der Verein strebt die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe an.

2.5 Zweck der Gemeinde ist desweiteren die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem Sozialdienste für Muslime und Nichtmuslime angeboten und Personen, die die Voraussetzungen des

angeboten und Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfüllen, unterstützt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, die in Not und Bedrängnis geraten sind: z.B. Nahrungsmittel- und Kleiderhilfe oder Kostenübernahme für eine nötige medizinische Behandlung und menschenwürdige Begräbnis (sofern auch hierfür zweckgebundene Spenden zur Verfügung stehen) und Sammlung von Mitteln für die Arbeit solcher Initiativen und Einrichtungen im In- und Ausland.

2.6 Weiterer Zweck der Gemeinde ist die Förderung der gesellschaftlichen Partizipation. Zur Verwirklichung der Gemeindeziele sucht die Gemeinde Kontakt sowohl zu politischen Parteien als auch zu anderen Religionsgemeinschaften und kirchlichen Organisationen, wobei die Gemeinde parteipolitisch neutral ist. Der Gemeindezweck wird verwirklicht durch interkulturelle und interreligiöse Arbeit mittels Veranstaltungen, die ein gegenseitiges Verständnis zwischen den Völkern, Kulturen und Religionen gezielt fördern.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

3.1 Die Gemeinde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde an den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3.5 Die Finanz- und Buchhaltungsordnung regelt die Grundsätze der Buchhaltung der Gemeinde.

3.6 Das Geschäftsjahr der Gemeinde ist das Kalenderjahr

### **§ 4 – Gemeinderegister**

4.1 Die Gemeinde unterstützt den Landesverband bei der Führung des Gemeinderegisters. Das Nähere regelt eine vom Obersten Religionsrat erlassene Gemeinderegisterordnung.

4.2 Einträge in das Register bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Muslims. Eingetragene Muslime können jederzeit die Löschung ihrer Daten aus dem Registerbuch schriftlich beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.

4.3 Auszüge aus dem Register sollen ausschließlich für den Nachweis der Religionszugehörigkeit zum Islam dienen.

### **§ 5 – Mitgliedschaft**

5.1 Die Gemeinde hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

5.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden, die bereit ist, die Ziele der Gemeinde zu fördern und im Gemeinderegister eingetragen ist.

5.3 Förderndes Mitglied ist jede oder juristische Person, die für Zwecke der Gemeinde Geld- und Sachspenden zur Verfügung stellen. Sie haben kein Stimmrecht.

5.4 Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Zwecke der Gemeinde besondere Verdienste erworben haben, die für Zwecke des Jugendwerks Geld- und Sachspenden zur Verfügung stellen. Sie haben kein Stimmrecht.

5.5. Ordentliche Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Dachverbände.

### **§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

6.1 Mitglied der Gemeinde kann jede natürliche und juristische Person werden.

6.2 Der Aufnahmeantrag hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. In dem Antrag ist anzugeben, ob die ordentliche Mitgliedschaft oder die Fördermitgliedschaft beantragt wird. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines der gesetzlichen Vertreter.

6.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist in dem Aufnahmeantrag zu vermerken und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Entscheidung des Aufsichtsrats verlangen. Hilft der Aufsichtsrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

6.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen entsprechend § 20. Seine Mitgliedschaftsrechte nimmt das Mitglied beim Landesverband über den oder die Delegierten der Gemeinde und beim Bundesverband über den Vorsitzenden des Landesverbandes wahr.

### **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

7.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

7.3 Wegen eines Verhaltens innerhalb oder außerhalb der Gemeinde, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen oder gegen das Mitglied eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Über die Maßnahme oder dem Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds zu übersenden. Der Beschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Postaufgabe des Beschlusses Widerspruch beim Aufsichtsrat erheben. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Aufsichtsrat entscheidet verbindlich über den Ausschluss. Das Nähere regelt eine Ausschluss- und Disziplinarordnung.